

# Mnemotechnik für Juristen

Markus Schumacher, M.A.\*

## I. Einleitung

Ein gutes Gedächtnis gehört seit jeher zu den Grundfertigkeiten, die von einem Juristen in Studium und Beruf erwartet werden. Ob er in der Wissenschaft, in Politik, Wirtschaft, Verwaltung oder Justiz tätig ist, ob er als Rechtsanwalt, Referendar oder Jurastudent seiner Profession nachgeht: Stets wird vorausgesetzt, dass ein Jurist sich Dinge leicht einprägen und später ebenso leicht auswendig wiedergeben kann. Es gibt daher in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, in Debatten, Vorträgen, Gesprächen, kurz: in allen Situationen, in denen die freie Rede zum Einsatz kommt, für den Juristen kaum etwas Hilfreicheres (und Eindrucksvolleres) als ebendiese Fähigkeit, größere Mengen von Daten, Argumenten oder sonstigen Merkposten flüssig und fehlerfrei aus der Erinnerung abrufen zu können.

Schon unter diesem reinen Nützlichkeitsaspekt – zu weiterreichenden Aspekten später – erscheint es lohnend, nach einer Technik zu fragen, mit deren Hilfe sowohl das Fassungsvermögen als auch die Einlese- und Abrufgeschwindigkeit des natürlichen Gedächtnisses so weit als möglich gesteigert werden können. Anders als die mühselige *repetitio* [Wiederholung], die bekanntlich *mater studiorum* [die Mutter allen Lernens] ist, sollte diese Technik idealerweise mit kreativen Mitteln den Aufwand der Gedächtnistätigkeit verringern und zugleich ihren Ertrag vermehren. Besonders gelegen käme es, wenn sich gerade juristische Inhalte mithilfe dieser Merkmethode besser im Gedächtnis aufbewahren ließen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass uns eine solche Erfindung überliefert ist, der glückliche Umstand, auf sie zurückgreifen zu können, jedoch weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Die Rede ist von der ebenso altbewährten wie in heutiger Zeit wenig geläufigen *Mnemotechnik*.

Mnemotechnik (oder auch Mnemonik oder Gedächtniskunst) ist die Lehre vom künstlichen Gedächtnis, d.h. von denjenigen Kunstgriffen und Regeln, die es einem Redner oder sonstigen Gedächtnisarbeiter ermöglichen, die natürliche Erinnerungsleistung um ein Vielfaches zu übertreffen und beispielsweise einen Vortrag von ein oder zwei Stunden Dauer vollkommen frei zu halten, ohne im Verlaufe dessen durch-

einander zu geraten oder Einzelpunkte zu vergessen. Diese erstaunliche Kunst wurde der Überlieferung nach von dem griechischen Dichter Simonides von Keos begründet. Sie findet bereits bei Platon und Aristoteles Erwähnung und ist zur Zeit der Republik in Rom von Cicero in der Schrift *De Oratore* [Über den Redner], von Quintilian in seiner *Institutio oratoria* [Rednerschule] sowie insbesondere von einem anonymen Autor in dem Werk *Ad Herennium* [An Herennius] erstmals zusammenfassend dargestellt worden. In der Folge wurde sie von einer ganzen Reihe namhafter Autoren in Spätantike (Plotin), Mittelalter (Augustinus, Thomas von Aquin, Albertus Magnus) und Neuzeit (Bruno, Bacon, Leibniz u.a.m.) weitergeführt und ist im Zuge dessen bis in die neueste Zeit fortwährend ergänzt und verfeinert worden.

Aus der Vielzahl von Lehrsätzen und Anleitungen, die auf dem Gebiet der *ars memorativa* [Gedächtniskunst] für verschiedenste Anwendungsbereiche und Zwecke entwickelt worden sind, will der vorliegende Beitrag eine erste kleine Auswahl vorstellen, wobei zwei Anliegen verfolgt werden: Zum einen soll eine Einführung geboten werden, die Interesse wecken und zur vertieften Beschäftigung anregen will. Dementsprechend werden Grundlagen behandelt, die zudem als repräsentativ für die Mnemotechnik im Ganzen gelten können. Zum anderen ist an eine Auswahl für Juristen gedacht, d.h. es werden vorrangig solche Techniken besprochen, die im juristischen Bereich funktional einsetzbar sind. Hierzu orientiert sich die Darstellung an der *Funktion*, die die Gedächtnisleistung von Juristen und damit auch die von ihnen ggf. eingesetzte Mnemotechnik *im Rechtswesen* erfüllt. Diese spezifische Funktion gilt es vorab zu klären.

## II. Funktion

Die Frage, warum gerade Juristen über ein (besonders) gutes Gedächtnis verfügen müssen, wäre mit dem Hinweis auf die eingangs erwähnte Erwartungshaltung und die bloße Gelegenheit, sich als Jurist durch eine besondere Gedächtnisleistung hervortun zu können, nur vordergründig beantwortet. Dass man ohne ein gutes Gedächtnis gar nicht erst die juristischen Staatsprüfungen bestehen und sich als Volljurist qualifizieren könnte, dass – mehr noch – diese Staatsprüfungen in Vielem geradezu als großer Gedächtnistest ausgestaltet sind, lässt nur erahnen, aber belegt noch nicht, dass die Gedächtnisleistung von Juristen

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Juristischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

im Rechtswesen eine (notwendige) Funktion erfüllt, die es sicherzustellen gilt. Bestünde diese Funktion nicht, dann handelte es sich bei der üblichen Abprüfung der Gedächtnisleistung im Examen um Zufall, oder wenn man es zuspitzen will: um Schikane.

Funktionalität und Funktion der juristischen Gedächtnisleistung lassen sich anschaulich herleiten, wenn man die Situation in der Rechtswissenschaft mit derjenigen in der Medizin vergleicht, der wohl einzigen Fachdisziplin, in der ein leistungsfähiges Gedächtnis noch höheren Stellenwert besitzt als bei den Juristen. Neben den Unmengen von Krankheitsbildern und anatomischen Merkmalen, die Mediziner auswendig lernen müssen, wirkt selbst das juristische Pensum noch milde. Für den Arzt liegt der Sinn dieses Auswendiglernens auf der Hand: Wenn der Patient erst vor ihm auf dem Tisch liegt, dann bleibt keine Zeit mehr zum Nachlesen. Bei der Behandlung eines Herzstillstandes in der Notaufnahme eines Krankenhauses wird dies augenfällig, aber auch jeder andere Fall kann ohne weiteres eine unerwartete Wendung nehmen, die sofortiges, unmittelbares Handeln erforderlich werden lässt. Zwei Dinge kommen zusammen: ein äußerst komplexes Wissen und das Erfordernis, dieses unmittelbar anzuwenden. Nur ein gut ausgebildetes Gedächtnis ermöglicht es dem Arzt, diese Kombination zu bewältigen. Die Funktion der Gedächtnisarbeit von Medizinern besteht demnach in der Gewährleistung einer unmittelbaren Behandlung.

Die Kombination aus komplexem Wissen einerseits und dem Erfordernis, dieses unmittelbar anzuwenden andererseits, lässt sich auch bei den Juristen wiederfinden. Hier wie dort ist die zu erlernende Materie umfangreich und beinhaltet vielfältige Wechselbeziehungen. Anders als in der Medizin ergibt sich jedoch das Erfordernis, die erworbenen Kenntnisse unmittelbar einzusetzen, für die Juristen nicht aus faktischen Umständen – den im Ernstfall lebensbedrohlichen Krankheiten oder Verletzungen in der Medizin –, sondern aus einem normativen Prinzip, dessen Verwirklichung in einer modernen, freiheitlich organisierten Gesellschaft nicht hinweg zu denken ist. Den Juristen werden freie Rede und Gedächtnisleistung abverlangt, weil diese wesentlich zur persönlichen und sachlichen Transparenz des Rechtswesens beitragen. Die Funktion der Gedächtnisarbeit von Juristen besteht in der *Gewährleistung der unmittelbaren Verhandlung*.

Eine unmittelbare Verhandlung zeichnet sich dadurch aus, dass das entscheidende Organ und alle weiteren an der Verhandlung Beteiligten sich einen unmittelbaren Eindruck von der verhandelten Sache verschaffen können. Unmittelbarkeit bedeutet insbesondere, dass sich die Verhandlenden von An-

gesicht zu Angesicht gegenüber treten und sich nicht hinter Mittelspersonen oder schriftlichen Vorgängen verstecken können, dass es möglich ist, Einwände direkt vorzubringen, und dass die widerstreitenden Interessen und Argumente aufgrund persönlicher Darlegung in ihrer Konkretheit deutlich und so einer Vergleichsbetrachtung im Entscheidungsfall zugänglich werden. Wesentliches Element der unmittelbaren Verhandlung ist der mündliche Vortrag in freier Rede. Hier kann nun auch der Jurist nur mit einem guten Gedächtnis einen funktionalen Beitrag in seinem Arbeitsfeld leisten, denn die Konsultation von Hilfsmitteln ist während der Verhandlung nur in begrenztem Umfang möglich. In Gerichtsverhandlungen ist diese Anforderung besonders offensichtlich und dementsprechend verbindlich. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit sowie der Mündlichkeitsgrundsatz sind nicht zufällig im deutschen Prozessrecht als fundamentale Maximen verankert – vgl. insbesondere die §§ 128 ZPO und 101 VwGO –, und dürfen dabei als wichtige Errungenschaften des modernen rechtsstaatlichen Verfahrens gelten, das die geheime Kabinettsjustiz früherer Zeiten hinter sich gelassen hat.

Was für die Gerichtsverhandlung als die zentrale Situation gilt, in der über Recht und Unrecht entschieden wird, gilt für verschiedene Formen des Vorverfahrens, für sonstige außergerichtliche Verhandlungen und für politische Debatten entsprechend. Auch hier tragen Juristen durch die unmittelbare Anwendung ihrer Kenntnisse, durch den Gebrauch der freien Rede und den Einsatz ihres Gedächtnisses dazu bei, dass Verhandlungen „herrschaftsfrei“ und gewissenhaft geführt werden. Das Abprüfen der Gedächtnisleistung im Studium dient der Vorbereitung auf diese berufliche Anforderung. (Etwas anders liegt der Fall für Juristen, die in der Wissenschaft tätig sind: Hier gewährleistet die Gedächtnisleistung die Unmittelbarkeit des Unterrichts.)

Entsprechend ihrer generellen Funktion im Rechtswesen, die Unmittelbarkeit der Verhandlung zu gewährleisten, besteht die Aufgabe der Mnemotechnik für Juristen darin, (1.) das Memorieren einer vorbereiteten Rede oder von Versatzstücken, die in der Verhandlung eingesetzt werden sollen, zu erleichtern. Hierfür werden Anwendungen benötigt, die das Speichern von Merkposten für den einmaligen Gebrauch, für einen besonderen Einsatz unterstützen, wobei in der Regel dem Kriterium der Reihenfolge besondere Bedeutung zukommt. Ein Jurist muss (2.) allgemeines, systematisches Wissen vorrätig halten, um auf unvorhergesehene Wendungen in der Verhandlung schlagfertig reagieren zu können. Hierfür werden Anwendungen benötigt, die ein dauerhaftes Speichern ermöglichen. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Ausbaufähigkeit des geistigen Speichersystems. Die

folgende Darstellung orientiert sich an diesen beiden Bedürfnissen: In Verbindung mit den Grundlagen der Mnemotechnik werden zunächst Lehrsätze für den anlassbezogenen Gebrauch, den „Sondereinsatz“, vorgestellt. Darauf folgt die Erläuterung solcher Lehren, die im „Dauereinsatz“ angewendet werden können und den langfristig angelegten Aufbau einer Gedächtniswelt ermöglichen.

### III. Grundlagen und Sondereinsatz

#### 1. Orte und Bilder

Die Grundidee der klassischen Gedächtniskunst besteht darin, für das Abspeichern der Inhalte, die erinnert werden sollen, virtuelle *loci* [Orte] und *imagines* [Bilder] zu verwenden. Eine Reihe von Merkposten wird mnemotechnisch in der Weise verwaltet, dass die einzelnen Posten in der vorgesehenen Reihenfolge bestimmten Orten auf einer zuvor festgelegten Route zugewiesen werden und sie an diesen Orten in Gestalt von *imagines agentes* [lebendigen Bildern] vorgestellt und abgelegt werden. Später ist es dann möglich, die Route im Geiste erneut abzuschreiten und die an den einzelnen Orten abgelegten Bilder wieder aufscheinen zu lassen und zu entschlüsseln, um sodann die Merkposten in der richtigen Reihenfolge wiedergeben zu können. Dieser Leitgedanke findet sich in dem Rhetoriklehrwerk *Ad Herennium* zu Beginn der Darstellung des künstlichen Gedächtnisses in einigen wenigen Sätzen erläutert, die als die wohl berühmteste Kurzzusammenfassung der Mnemotechnik gelten dürfen (III.29):

*Constat igitur artificiosa memoria ex locis et imaginibus. Locos appellamus eos qui breviter, perfecte, insignite aut natura aut manu sunt absoluti, ut eos facile naturali memoria comprehendere et amplecti queamus: ut aedes, intercolumnium, angulum, fornicem et alia quae his similia sunt. Imagines sunt formae quaedam et notae et simulacra eius rei quam meminisse volumus: quod genus equi, leonis, aquilae, memoriam si volemus habere, imagines eorum locis certis conlocare oportebit.*

[Das künstliche Gedächtnis besteht kurz gesagt aus Orten und Bildern. Als Orte bezeichnen wir Dinge, die – von Natur aus oder von Hand – derart klein, vollständig und deutlich abgegrenzt sind, dass wir sie mit dem natürlichen Gedächtnis leicht fassen und behalten können: wie ein Haus, ein Säulenzwischenraum, ein Winkel, ein Gewölbe und andere Dinge, die diesen ähnlich sind. Bilder sind gewisse Erscheinungen, sowohl Zeichen als auch Bildnisse der Sache, derer wir uns erinnern wollen: Wenn wir eine Erinnerung von der Art eines Pferdes, eines Löwen oder eines Adlers haben wollen, dann wird es erforderlich, deren Bilder an bestimmten Orten zu postieren.

(Übers. M.S.)]

#### 2. Regeln für Orte

Die Gedächtnisorte bilden in der Mnemotechnik den Speicherplatz. Sie müssen zusammen eine ausreichend lange Route ergeben, d.h. eine eindeutige Reihenfolge aufweisen und so zahlreich sein, wie im jeweiligen Bedarfsfall Merkposten im Gedächtnis abgespeichert werden sollen. Wichtig ist, dass die Orte so gut bekannt sind oder sich im Fall fiktiver Orte so leicht einprägen lassen, dass die Route „wie im Schlaf“ abgeschritten werden kann. Es kann dies ein Weg mit mehreren Stationen sein, ein Haus oder ein öffentliches Gebäude mit mehreren Räumen, aber auch ein einzelner Raum, der mit einer Reihe von Gegenständen gefüllt ist, die dann als einzelne Orte in diesem Raum fungieren.

In einem (frei erfundenen) Einzimmerapartment könnten beispielsweise die folgenden 15 Orte im Uhrzeigersinn zu einer Route verbunden werden: ein Bett, eine Stehlampe, eine Couch, ein Couchtisch, ein Sessel, ein Klavier, ein Schreibtisch, eine Wand mit Bücherregalen, eine Gitarre, ein Spiegel, ein Kleiderständer, ein Druck, der ein Gemälde von Leonardo da Vinci zeigt (die „Dame mit dem Hermelin“ zum Beispiel), ein Kleiderschrank, ein Esstisch und eine Kochecke – ausreichender Speicherplatz für eine Liste mit 15 Gegenständen oder Namen, für eine 30- oder sogar 60-stellige Zahlenkombination oder auch für einen Kurzvortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer, je nachdem wie viele Dinge man darin unterbringen will.

Eine weit umfangreichere Route – die sich für wohl jeden anbietet, der in Bonn Jura studiert oder studiert hat –, ergibt sich, wenn man das Juristische Seminar, die Hauptbibliothek des Fachbereichs, in seiner Gesamtheit abschreitet: Beginnend im Erdgeschoß trifft man zunächst auf die Pforte, dann auf die Buchsicherungsanlage, die Buchausgabe, das Schwarze Brett, die Wendeltreppe, den Katalograum, und weiter – den Regalen folgend – auf die JZ, die NJW, den Betriebsberater, die JuS, die Entscheidungssammlungen RGZ und BGHZ, die Festschriften, die Materialien zum BGB, den Staudinger, den Palandt usw. – ein Rundgang mit vielen Stationen, von denen jede einzelne sich durchaus einprägsam von den anderen unterscheidet.

Die klassischen Werke zur Gedächtniskunst empfehlen, jeweils Orte zu wählen, die einander nicht zu ähnlich sind, die weder zu klein noch zu groß, weder zu hell noch zu dunkel erscheinen und weder zu nah beieinander noch zu weit auseinander liegen. Ferner sollten stark bevölkerte Plätze nicht als Gedächtnisorte verwendet werden, da sich einsame, verlassene Orte der Erinnerung deutlicher einprägen. Um die Orte,

die im Rahmen einer Route vorkommen, überschaubar zu halten, wird bisweilen dazu geraten, in festen Abständen, etwa an jedem fünften oder zehnten Ort, gedanklich eine besondere Kennzeichnung anzubringen, beispielsweise eine Hand (mit fünf Fingern) am fünften oder eine Mosesstatue (mit den zehn Geboten) am zehnten Ort. Schließlich ist bei der Wahl der Orte immer zu bedenken, dass im nächsten Schritt an diesen Orten Bilder abgelegt werden sollen. Deshalb empfiehlt es sich, nach Möglichkeit solche Orte zu wählen, an die sich leicht ein Bild anknüpfen lässt. Stellen, an denen sich ein Gegenstand befindet oder eine einzelne Person regelmäßig aufhält, sind daher in der Regel besser als Gedächtnisorte geeignet, als freie Stellen ohne irgendein besonderes Merkmal.

### 3. Regeln für Bilder

Während die Festlegung der Route lediglich eine Vorarbeit ist, besteht der eigentliche Vorgang des Memorierens darin, die Orte mit Bildern zu bestücken, und zwar – so Cicero (in *De Oratore*, II.358) – mit *imaginibus (...) agentibus, acribus, insignitis, quae occurrere celeriterque percutere animum possint*. [lebendigen, scharfen, hervorstechenden Bildern, die die Fähigkeit besitzen, schnell vor Augen zu treten und die Seele zu erschüttern. (Übers. M.S.)]

Ein Beispiel aus dem Strafrecht: Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr, § 32 StGB, greift – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – nur dann ein, wenn eine Notwehrlage gegeben ist. Diese besteht nach allgemeiner Auffassung, wenn ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein rechtlich geschütztes Gut erfolgt. Die vier genannten Merkmale lassen sich folgendermaßen in ein und dasselbe Bild transformieren: Ein Straßenräuber überfällt einen Passanten („Angriff“). Der Passant hat einen 500 €-Schein in der Hand („rechtlich geschütztes Gut“), der Räuber hält eine Taschenuhr in der Linken („gegenwärtig“), während seine Rechte wie bei einem Piraten durch eine Hakenhand ersetzt ist („rechtswidrig“).

Man kann die einzelnen Merkmale aber auch in mehrere, voneinander getrennte Bilder übersetzen: Zunächst lässt sich etwa an einen Feldherrn denken, der seinen Truppen das Signal zum „Angriff“ gibt, oder zum Beispiel an die Fußballer Klose und Podolski (den „Angriff“ der Fußballnationalmannschaft), wie sie auf das gegnerische Tor zustürmen. Das „rechtlich geschützte Gut“ wird unabhängig davon durch ein kleines Kind bei der Schutzimpfung symbolisiert, die „Gegenwärtigkeit“ in Gestalt eines schrillenden Weckers vorgestellt und die „Rechtswidrigkeit“ in Form eines Sportwagens, der auf der Autobahn in rasendem Tempo rechts überholt. An die nächsten Orte kommen dann Bilder, die die Anforderungen an die Notwehrhandlung (Erforderlichkeit und Geboten-

heit) symbolisieren usw.

Die klassischen Gedächtnislehren raten zu Bildern, die sich aufgrund eines ungewöhnlichen, seltenen, sonderbaren, auffälligen oder verblüffenden Inhalts, wegen ihrer besonderen Schönheit oder Hässlichkeit, wegen einer hervorstechenden Verzierung oder Entstellung oder durch ihre tragische oder komische Wirkung besonders leicht einprägen lassen. Es wird unterschieden zwischen Bildern für Dinge und solchen für Worte. Da Dinge unmittelbar als Bild vorgestellt werden können, ist die *memoria rerum* [das Sachgedächtnis] leichter zu handhaben als die *memoria verborum* [das Wortgedächtnis], welche immer dann benötigt wird, wenn ein exakter Wortlaut zu erinnern ist. Das Wortgedächtnis lässt sich am besten über Klangähnlichkeiten anregen, indem also Dinge vorgestellt werden, deren Name lediglich in der Wortendung oder anderweitig in nur sehr geringem Maße von dem zu memorierenden Begriff abweicht. Gelegentlich funktioniert es auch, durch die Vorstellung eines Einzeldinges anstelle eines allgemeinen Begriffes oder durch die Reduzierung eines ganzen Satzes auf ein einzelnes Stichwort dem Wortgedächtnis einen Anstoß zu verschaffen.

Haften bleiben die Bilder nur, wenn es dem Gedächtniskünstler gelingt, diese mit größtmöglicher Intensität vor seinem inneren Auge erstehen zu lassen. Hierzu gehört es, sich auch Details wie die Größe und Lage, die Farbe und die Oberflächenbeschaffenheit eines Dinges eindrücklich vorzustellen. Auch die anderen Sinne, also der Gehör-, Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn können virtuell angeregt werden, um die Vision noch eindringlicher zu gestalten. Dies setzt eine erhebliche Konzentrationsleistung voraus und erfordert ebenso fortgesetzte Übung wie das Erfinden geeigneter Bilder.

Wie man sich bei der Kreation von Gedächtnisbildern noch ungeschickt anstellt, demonstriert auf un-nachahmliche Weise Woody Allen in seinem Film „Scoop“ aus dem Jahr 2006. In der Rolle des Magiers Sid Waterman (alias Splendini) versucht Allen, sich die Kombination des Zahlenschlosses zum Musikzimmer des Tarot-Karten-Killers – sie lautet 16-21-12 – wie folgt zu merken: *16 blue ponies, 21 jetplanes and 12 spinning midgets*. [16 blaue Ponys, 21 Düsenflugzeuge und 12 spinnende Zwerge.] Zwar lässt sich die Unterteilung der sechsstelligen Zahl in Zweiergruppen und die Ausgefallenheit der Bilder als vorbildlich bezeichnen, doch stehen die gewählten Bilder – natürlich mit Absicht – in keiner Beziehung zu den Zahlen. Die Zwerge hätte man höchstens mit der nicht vorkommenden Zahl 7 koppeln können („Schneewittchen“). Für die Kombination 16-21-12 würde sich stattdessen eher ein Bild von Chuck Berry („Sweet Little Sixteen“) eignen, der Black Jack spielt,

bis die Mitternachtsstunde schlägt.

#### IV. Dauereinsatz

Das bis hierhin geschilderte Grundprogramm der Mnemotechnik enthält im Ansatz bereits alles, was erforderlich ist, um für einen gesonderten Anlass eine größere Menge von Informationen zu memorieren, die später in freier Rede wiedergegeben werden soll. Rhetorikschüler im antiken Rom erlernten dieses Programm als festen Bestandteil der Redekunst. M.E. kann diese Technik auch heute noch – insbesondere Juristen – von großem Nutzen sein. Wer nicht nur zu speziellen Anlässen, sondern ganz generell seine Gedächtnisarbeit mnemotechnisch organisieren will, dem steht zudem eine große Auswahl an Techniken und ganzen Lehrsystemen für einen regelmäßigen Einsatz der Gedächtniskunst zur Verfügung. Im Folgenden soll noch kurz skizziert werden, wie das Merken mit Orten und Bildern unter diesem Aspekt weiter ausgebaut werden kann.

Die Gedächtnisorte müssen bei permanentem Gebrauch der Mnemotechnik vermehrt und systematisiert werden. An die Stelle von einzelnen Routen treten regelrechte Gedächtnisbauwerke und -landschaften. Ein erster Weg, sich eine solche Gedächtniswelt zu erschließen, besteht darin, sich einen real existierenden Großraum oder mehrere davon auszuwählen und diese als langfristigen virtuellen Speicherplatz zu nutzen. Zu achten ist dabei auf ausreichende Kapazität, auf genügende Bekanntheit oder zumindest die Möglichkeit, den Raum für den Zweck seiner virtuellen Erschließung näher kennenzulernen, und nicht zuletzt auch darauf, dass zumindest eine gewisse liebevolle Beziehung zu diesem Raum besteht, da er ja für lange Zeit fester Bestandteil der täglichen Gedächtnisarbeit werden soll.

Da es sich bei der Einrichtung der Gedächtniswelt um ein reines Gedankenspiel handelt, sind der Auswahl kaum Grenzen gesetzt. Denkbar wäre es zum Beispiel, mit dem Bonner Juridicum zu arbeiten, oder mit dem Hauptgebäude der Universität, vielleicht aber auch mit dem Kölner Dom, dem Schloss Neuschwanstein oder dem Louvre in Paris. Ebenfalls zu erwägen wäre es, einen Stadtteil oder sogar eine ganze Stadt auszuwählen, soweit man sich gut in ihr auskennt. Allein der Weg von der eigenen Wohnung zur Arbeitsstätte enthält meist schon Hunderte von Gedächtnisorten, die alle nur darauf warten, genutzt zu werden.

Ein zweiter Weg besteht darin, ein fiktives Gebäude oder ein sonstiges fiktives System zu verwenden. Im Laufe der Geschichte der Mnemotechnik sind hierzu die vielfältigsten und abenteuerlichsten Ideen entwickelt worden, die man sich denken kann: Gedächtnistheater wurden beispielsweise erdacht, ebenso

wie prunkvolle Gedächtnispaläste oder andere weiträumige, meist in geometrischen Formen angelegte Gebäudekomplexe. Ferner wurden Heeresaufstellungen, Bildergalerien und schließlich sogar Planeten- und Sternsysteme als Gedächtniswelten erschlossen. (So ist auch beispielsweise die Unterwelt aus Dantes Göttlicher Komödie als ein solches fiktives Gedächtnissystem identifiziert worden.)

Neben dieser räumlichen Ausweitung der Gedächtniswelt besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Gedächtnisorte auch begrifflich weiter zu fassen, d.h. sie nicht nur als räumliche Einheiten zu verstehen, sondern daneben auch bestimmte nicht-räumliche Speicherplätze zuzulassen. Wichtig ist dabei nur, dass diese Stellen ebenso leicht zu merken sind wie die herkömmlichen Orte und dass sie nach Möglichkeit ebenfalls bei Bedarf eine Reihenfolge bilden können. In diesem Fall spricht dann nichts dagegen, beispielsweise die Reihe der deutschen Bundeskanzler (8 Stellen), die Jahre von 1989 bis 2008 (20 Stellen) oder sämtliche Beethovensinfonien (9 bzw. 37 Stellen) als „Gedächtnisorte“ zu verwenden.

Auch die Bilder sollten bei einem Dauereinsatz der Gedächtniskunst bis zu einem gewissen Grad systematisiert werden. Im Gegensatz zu der Behandlung von Fall zu Fall, die beim Sondereinsatz noch ausreichend ist, ist es bei regelmäßiger Anwendung hilfreich, die Kreation von Gedächtnisbildern zusätzlich zu unterstützen, indem man beispielsweise die Buchstaben des Alphabets (auf verschiedene Weisen) mit festen Bildern verknüpft – Beispiel Natur: das A ähnelt einer verschneiten Bergspitze, das B einem Specht usw. Entsprechendes lässt sich mit Zahlen und logischen Verknüpfungen – und, oder, nicht, wenn/dann – durchführen. Bestimmten Lauten, Farben oder geometrischen Figuren können in derselben Weise bestimmte feste Bedeutungen zugeordnet werden. Die so entstehenden Gleichungen müssen dabei nicht zwangsläufig einer bestimmten Logik folgen. Letztlich funktionieren auch völlig willkürliche Zuweisungen, sobald sie sich erst einmal im Gedächtnis festgesetzt haben. Für Juristen bietet sich insbesondere das Codieren mit Paragraphen an. Der oben genannte Zahlencode aus dem Film „Scoop“, 16-21-12, könnte unter Rückgriff auf die Artikel des Grundgesetzes auch als staatsrechtliche Begriffskette „Ausbürgerung-Partei-Berufsfreiheit“ gelesen werden und vermittelt durch diesen Zwischenschritt in Bilder übersetzt werden.

Fasst man diese beiden Bewegungen – die Systematisierung der Orte einerseits sowie diejenige der Bilder andererseits – zusammen, dann kann hieraus eine Entwicklung entstehen – und diese Entwicklung hat auch ihre historischen Repräsentanten gefunden, insbesondere Giordano Bruno –, die darin besteht, dass

man den Zufall zu eliminieren versucht, der durch die jeweils persönliche Note der Orts- und Bilderauswahl in der Mnemotechnik enthalten ist. Gesucht wird dann nach einer *clavis magna* [einem großen Schlüssel], d.h. nach einem Gesamtschema, das aus ultimativen Zeichen und Symbolen besteht, die zur Kombination sämtlicher Gedächtnisinhalte auf der Grundlage eines letztgültigen Systems eingesetzt werden können. Dieses Ideal eines universellen Wissenssystems oder Kalküls verweist uns auf Verbindungslinien, die von der Mnemotechnik geradewegs zur Logik, zur Semiotik und zur allgemeinen Erkenntnistheorie führen.

### V. Ausblick

Worin der große Schlüssel liegen könnte, bzw. ob die Suche nach ihm heute überhaupt noch als sinnvoll angesehen werden kann, mag hier dahinstehen. Jedenfalls lässt sich aber schon nach einem ersten, kursorischen Ausflug in die Welt der Mnemotechnik festhalten, dass man sich unter Gedächtnisarbeit, sofern man die Mnemotechnik einsetzt, keine stupide, zeitraubende Schinderei mehr vorzustellen hat, sondern vielmehr eine genussvolle Beschäftigung, die Phantasie und Imagination wesentlich mit einbezieht. Erfindungsgabe und Vorstellungskraft werden in der Gedächtniskunst an zentraler Stelle benötigt und dementsprechend auch in sämtlichen Merkvorgängen herangezogen und mitgeübt. Diese unmittelbare Verbindung von Gedächtnis und Vorstellungskraft führt uns vor Augen, dass die Mnemotechnik kein Spezialwissen ist, das nur die Verbesserung eines isolierten Teils der Geistestätigkeit zum Gegenstand hätte, sondern dass sie sich vielmehr auf die menschliche Psyche in ihrer Gesamtheit bezieht.

Dass die Mnemotechnik trotz dieser ganzheitlichen Dimension heute insgesamt an Stellenwert eingebüßt hat, ist der weitgreifenden technologischen Entwicklung geschuldet, die die Menschheit seit der Renaissance durchlebt. Beginnend mit der Einführung des mechanischen Buchdrucks um 1450 durch Johannes Gutenberg ist die Gedächtnisleistung systematisch durch das Speichern in externen Medien ersetzt und dadurch zunehmend entbehrlich gemacht worden. Heute hat jeder Anwalt bereits grundsätzlich die Möglichkeit, ein Notebook oder einen PDA als Gedächtnisstütze in die Gerichtsverhandlung mitzunehmen und simultan Informationen aus dem Netz abzurufen. Auf diese Weise können sogar unerwartet auftretende Wissenslücken unter Umständen noch vor Ort geschlossen werden. Und es ist durchaus vorstellbar, dass dieselben Anwälte schon bald in noch weit größerem Maße von Gedächtnisarbeit entlastet werden, sollte man es ihnen nämlich beizeiten erlauben (und ermöglichen), vorbereiteten mündlichen Vortrag im Ganzen oder stückweise in der Form von

Text-, Audio- oder Videodateien auf einer für alle Prozessbeteiligten sichtbaren Multi-Touch-Fläche einzuspielen.

Die aufgrund entbehrlich gewordener Gedächtnisarbeit frei werdenden Kapazitäten können für andere Dinge genutzt werden; das ist positiv zu bewerten. Intern gespeichert werden muss nur noch, was (1.) nicht extern gespeichert werden kann oder (2.) nicht rechtzeitig aus externen Speichern abgerufen werden könnte. Stets intern gespeichert werden muss (3.) ferner dasjenige Wissen, das zur Handhabung der externen Inhalte benötigt wird. Da die externen Speicherkapazitäten immens sind, das Abrufen der Inhalte immer schneller vonstatten geht und das Methodenwissen nicht annähernd in demselben Maße zunimmt wie das Gesamtwissen, geht der Trend dahin, die Speicherung sehr weitgehend zu externalisieren und das Gedächtnis im Zuge dessen auf Leichtgepäck umzustellen. Der alte Wahlspruch *Omnia mea mecum porto* [All meine Habe trage ich bei mir] enthält demnach eine Weisheit vergangener Tage. *Gedächtnisauflagerung* ist prinzipiell der Weg unserer Zeit. Dass und inwiefern diesem grundsätzlichen Ja zur Externalisierung ein Aber hinzuzufügen ist, mag ein kurzer Vergleich der Gedächtniskunst mit der Kampf- bzw. Kriegskunst aufzeigen. Der Gedächtnisarbeiter in seiner Urgestalt, der klassische Mnemotechniker – man denke sich etwa Cicero bei einer seiner Verteidigungsreden –, weist gewisse Parallelen auf zum antiken Gladiator. Wie dieser muss er sich bei der Ausübung seiner Kunst ganz auf seine eigenen Kräfte verlassen. Er ist im entscheidenden Moment auf sich allein gestellt. Der Rechtsgelehrte der Neuzeit kann bei seiner Arbeit bereits jederzeit auf eine Vielzahl von Büchern und Schriftstücken zurückgreifen, der Soldat der Neuzeit auf Feuerwaffen und Fernrohr. Ein Anwalt heute vermag in kurzer Zeit mittels *copy and paste* 100-Seiten-Schriftsätze zu erstellen und ähnelt dabei ein wenig dem modernen Hightechkrieger mit seinem Arsenal vollautomatischer Waffen. Sich diesen technischen Möglichkeiten zu verweigern, wäre töricht. Sich ganz auf sie zu verlassen, wäre es allerdings auch. In all den Situationen, in denen die Technik einmal ausfällt oder gerade nicht in Reichweite ist, kann es zum handfesten intellektuellen Nahkampf kommen. Bei einem Kräftemessen dieser Art ist dann der Gedächtnisarbeiter alter Schule dem modernen Typus, der sein Gehirn bis auf den volatilen Arbeitsspeicher ausgelagert hat, klar überlegen.

Wenn der Zugriff auf die externen Medien abgeschnitten ist, wird der entlastete Geist, der voll auf sie vertraut hat, mit seinen sonstigen Fähigkeiten ausgehebelt und wirkt dann mitunter so luftig und leer wie die Küchendurchreiche eines Restaurants am Ruhetag. Ein bloßer Arbeitsspeicher kann noch

so gut verarbeiten, er taugt wenig, wenn keine Verbindung zum Festspeicher herstellbar ist. Und das kommt häufiger vor, als man meint. Juristen sind als im sozialen Bereich Tätige besonders häufig mit derartigen Situationen konfrontiert. Allein schon deshalb empfiehlt es sich für sie, Vorsorge zu treffen für den „Nahkampf“. Hinzukommen mag wie beim Sport eine persönliche Motivation, die dazu anregt, auch solche Kräfte für die Mnemotechnik zu binden, die man nicht unbedingt für sie verwenden müsste, die man nach dem gegenwärtigen Stand der Technologie bereits anderweitig einsetzen könnte: Gedacht ist an die Selbsterfahrung, die mit geistiger ähnlich wie mit körperlicher Betätigung verbunden ist, wenn besondere Herausforderungen ohne Hilfsmittel bewältigt werden. Schließlich ist noch in Rechnung zu stellen, dass – sowohl im Beruf als auch in der Freizeit – diejenigen Erfolge die dramatischsten sind und infolgedessen auch die größte Befriedigung verschaffen, von denen sich sagen lässt, dass man sie erreicht hat, obwohl man ganz auf sich allein gestellt war. Auch in einem Wortgefecht ist der Größte, wer seinen Gegner mit der bloßen Faust besiegt, – der geistigen, versteht sich. Die Mnemotechnik hilft, die Schlagkraft zu verbessern.

### Literaturhinweise:

Eine Zusammenstellung von Primärliteratur zur Mnemotechnik bieten die „Documenta Mnemonica. Text- und Bildzeugnisse zu Gedächtnislehren und Gedächtniskünsten von der Antike bis zum Ende der frühen Neuzeit“, herausgegeben von Jörg Jochen Berns und Wolfgang Neuber, Tübingen 1998 und 2003. Diese Sammelbände enthalten auch die hier zitierten Stellen aus *Ad Herennium* und *De Oratore*.

Zu einer gründlichen Einführung in die Thematik eignet sich die historische Darstellung „Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare“ von Frances A. Yates, Berlin 2001 (im Original: „The Art of Memory“, London 1966). Der vorliegende Beitrag stützt sich in seiner Darstellung mnemotechnischer Lehren unter III. und IV. hauptsächlich auf dieses Werk. Eine instruktive systematische Abhandlung bietet Ulrich Voigt unter dem Titel „Esels Welt. Mnemotechnik zwischen Simonides und Harry Lorayne“, Hamburg 2001.

Weitergehende Einzelaspekte erschließen die Aufsatzsammlungen „Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400–1750“, ebenfalls herausgegeben von Jörg Jochen Berns und Wolfgang Neuber, Tübingen 1993, sowie „Seelenmaschinen. Gattungstraditionen, Funktionen und Leistungsgrenzen der Mnemotechniken vom späten Mittelalter bis zum Beginn der Moderne“, Herausgeber wie zuvor, Wien/Köln/Wei-

mar 2000.

Für den juristischen Bereich hat sich ein Dr. jur. F. Franz, dessen Vorname nicht zu ermitteln war, kurz nach Erlass des BGB Gedanken über die „Mnemotechnik im Bürgerlichen Gesetzbuch“ gemacht, Berlin 1903. Auf der Grundlage des mnemotechnischen Systems von Carl Otto Reventlow („Lehrbuch der Mnemotechnik“, Stuttgart 1843), dessen Grundidee darin besteht, Zahlen zu Buchstaben in Beziehung zu setzen (1 ähnelt t, 3 m und w, 5 s, 6 b usw.), bietet Franz Hilfestellung beim Memorieren der Paragraphen des zur damaligen Zeit neuen Gesetzbuches.

Eine praktische Einführung in modernes Gedächtnistraining erhält man in dem Buch „Warum fällt das Schaf vom Baum?“ von Christiane Stenger, Frankfurt a.M. 2006.